

Promotionsverfahren

Ihr Promotionsprojekt ist beendet und ihre Dissertation ist beinahe fertiggestellt? Nun kommen weitere Verfahrensschritte auf Sie zu:

Zunächst müssen Sie den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren stellen. Hierin müssen Sie den exakten Titel Ihrer Arbeit angeben und einen Vorschlag für die Zusammensetzung Ihres Prüfungsausschusses machen. Dazu beachten Sie bitte unbedingt § 3 (1) und (2) der Promotionsordnung.

Spätestens jetzt sollten Sie ein/e Zweitgutachter/in suchen und festlegen: Sie benötigen eine weitere habilitierte Person, die Ihre Doktorarbeit unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten begutachtet. Es empfiehlt sich die/den Zweitgutachter/in möglichst früh einzubinden, damit Sie ihre Arbeit unter fachlichen Gesichtspunkten bereits vor der Abgabe mit ihr/ihm diskutieren können.

Ihr Antrag muss vom Fakultätsrat genehmigt werden. Dieser tagt dreimal im Semester während der Vorlesungszeit. Erst danach können Sie Ihre Dissertation im Promotionsbüro einreichen. Wenn der Antrag vom Fakultätsrat (beachten sie die Termine der Fakultätsratsitzungen) genehmigt wurde, erhalten Sie eine entsprechende Nachricht und können Ihre Dissertation im Promotionsbüro einreichen.

Begutachtung der Promotion

Liegen die Unterlagen vollständig vor, wird Ihre Arbeit an die Gutachtenden weitergeleitet, die Ihre Dissertation in der Regel innerhalb von acht Wochen begutachten.

Liegen alle Gutachten vor und ist die Annahme der Dissertation festgestellt worden, werden die prüfungsberechtigten Mitglieder und die Angehörigen der Landwirtschaftlichen Fakultät über die zwei wöchige Auslegungsfrist informiert. Es schließt sich eine dreitägige Widerspruchsfrist an. Wurde kein Widerspruch erhoben, wird vom Erstgutachter eine Druckfertigkeitserklärung eingeholt.

Öffentlicher Vortrag und Wissenschaftliche Aussprache

Jetzt kann mit einer mindestens zweiwöchigen Frist zum Promotionskolloquium eingeladen werden. Dazu teilt der Prüfling die erforderlichen Informationen (Datum, Uhrzeit, Institut, Hörsaal, mögliche Vertretung für den Vorsitz) rechtzeitig dem Promotionsbüro per Mail mit.

Nach erfolgreicher Absolvierung erhalten Sie zeitnah eine vorläufige Bescheinigung über die Gesamtbewertung Ihrer Promotionsleistung.

Abschluss der Promotion

Ihr Promotionsverfahren gilt als abgeschlossen, wenn Ihre Dissertation veröffentlicht wurde. Dazu haben Sie maximal ein Jahr Zeit. Genauere Informationen erhalten Sie nach der Prüfung, wo Ihnen vom Vorsitz ein entsprechender Brief überreicht wird.

Die Doktorurkunde wird ausgestellt, sobald die für den Abschluss erforderlichen Unterlagen vorliegen. Der Promovend erhält zwei beglaubigte Kopien. Die Promotion gilt als vollzogen und der Titel darf geführt werden. Das Original der Urkunde wird auf der jährlichen Promotionsfeier durch den Dekan überreicht.